

## Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans 2019–2021

Ergebnis der einzigen Lesung vom 20. Februar 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 19. Dezember 2017 Kenntnis genommen und erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. h der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>1</sup> und Art. 16d Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994<sup>2</sup>

als Beschluss:

1. Die Planwerte der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung für die Jahre 2019 bis 2021 werden gemäss Anhang zu diesem Beschluss unter Vorbehalt der Änderung folgender Planwerte genehmigt:
  - a) Der bestehende Plafond bei den Staatsbeiträgen im Amt für Kultur wird für die Planwerte 2019 bis 2021 weitergeführt.
  - b) Die Planwerte 2019 bis 2021 werden so angepasst, dass der Personalaufwand der Kantonspolizei (Rechnungsabschnitt 7250) wie im Budget 2018 dem Sockelpersonalaufwand gemäss neuer Personalaufwandsteuerung zugeordnet wird.
2. Der Bericht «Ausbau der Prüfstellen Kaltbrunn und Mels im Sinn eines «Vollservice Verkehrszulassung»»<sup>3</sup> wird zur Kenntnis genommen.

Die Regierung wird eingeladen<sup>4</sup>, die Ausdehnung der Öffnungszeiten der Ausweisstelle (morgens, über Mittag, abends, nötigenfalls an Samstagen) sowie die optimale Nutzung des Potenzials der Digitalisierung zu prüfen. Falls trotz der Ausdehnung der Öffnungszeiten eine Infrastrukturerweiterung (bauliche Massnahmen) sich als nötig erweisen sollte, ist der Betrieb einer weiteren Ausweisstelle im südlichen Kantonsteil zu prüfen.

3. Die Regierung wird eingeladen<sup>5</sup>, in Zusammenarbeit mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) die nächste Phase des Projekts «Gemeindeprofile der Zukunft» anzugehen.
4. Die Regierung wird eingeladen<sup>6</sup>:
  - a) dem Kantonsrat eine Revision des Steuergesetzes vorzulegen, mit der mittels einer Anpassung des Steuertarifs die Besteuerung der Einkommen von natürlichen Personen reduziert wird. Die Steuererleichterung soll ab dem Jahr 2020 jährlich rund 25 Mio.

---

<sup>1</sup> sGS 111.1.

<sup>2</sup> sGS 140.1.

<sup>3</sup> Siehe Beilage II zur Botschaft der Regierung zum Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021.

<sup>4</sup> Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.

<sup>5</sup> Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.

<sup>6</sup> Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.

- Franken betragen und vornehmlich die Besteuerung der Einkommen des Mittelstands reduzieren;
- b) den Unternehmenssteuersatz bei der Unternehmenssteuerreform auf ein Zielband von 13 bis 14 Prozent festzulegen. Eine Inputförderung ist angemessen zu berücksichtigen;
  - c) für die kantonale Umsetzung der Unternehmenssteuerreform IV (Steuervorlage 17) zu einem runden Tisch mit den Fraktionen des Kantonsrates einzuladen, mit dem Ziel, eine ausgewogene und damit mehrheitsfähige Vorlage auszuarbeiten.
5. Ziff. 1 dieses Beschlusses gilt bis zur Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans 2020–2022.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Ivan Louis

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun